

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

I. Begriffsbestimmungen:

1. In diesen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen") ist die Firma „Carsten Bähre Anlagenservice“ als "Auftragnehmer" bezeichnet.
2. „Auftraggeber“ kann nur ein Vertragspartner sein, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

II. Geltung der Bedingungen

1. Die Bedingungen gelten für alle geschäftlichen Vorgänge mit gewerblichen Auftraggebern.
2. Die VOB/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) DIN 1961 in der Fassung Oktober 2012 wird insgesamt in diese Bedingungen einbezogen.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
4. Diese Bedingungen sind auf zukünftige Verträge des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber auch dann anzuwenden, wenn eine Bestellung, Auftragsbestätigung oder Lieferung nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug nimmt.

III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die in Katalogen, Preislisten oder anderem Werbematerial des Auftragnehmers enthaltenen Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Sie enthalten keine Erklärung oder Zusicherung des Auftragnehmers und werden nicht Vertragsbestandteil. § 13a UWG bleibt unberührt.
3. Für die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers ist die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. der schriftliche Auftrag maßgebend.
4. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Bei Nebenabreden, die Maße betreffen, ist Bezug auf eine aktualisierte Zeichnung, die dem Auftragnehmer vorliegen muss, zu nehmen.

IV. Leistung, Lieferung, höhere Gewalt

1. Leistungs- bzw. Liefertermine sind unverbindlich.
2. Der Auftragnehmer leistet bzw. liefert nach üblichem technischem Standard. Unwesentliche Änderungen der Leistung bzw. Lieferung von dem Vereinbarten, Abweichungen auf Grund von Konstruktionsänderungen und/oder Verbesserungen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.
3. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen bzw. -lieferungen berechtigt.
4. Die Kosten für die Lieferung trägt der Auftraggeber. Die Lieferung erfolgt unfrei per Paketdienst, Spedition oder Post. Für versandte Ware kann auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung abgeschlossen werden.
5. Mit der Aufgabe zum Versender hat der Auftragnehmer seinen Lieferverpflichtungen genügt. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch den Auftragnehmer erfolgt.
6. Die Transportgefahr trägt der Auftraggeber auch bei Teillieferungen.
7. Hat der Auftragnehmer einen Leistungs- oder Liefertermin ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet und hat er diesen Termin überschritten, so kann der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich auffordern binnen angemessener Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, zu leisten bzw. zu liefern. Ist innerhalb dieser Frist keine Leistung bzw. Lieferung erfolgt, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

V. Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt durch Inbetriebnahme.
2. Ist dem Auftraggeber die Fertigstellung (Vollendung) der Leistung mitgeteilt worden, so ist er verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach Zugang dieser Mitteilung die Leistung am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihm durch den Auftragnehmer schriftlich eine Nachfrist von weiteren acht Tagen gesetzt werden. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
3. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kauf- bzw. Werkvertragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Auftragnehmer auf Grund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Kauf- bzw. Werkvertragsgegenstand zum Beispiel auf Grund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt.
3. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
4. Wird die von dem Auftragnehmer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden, so wird der Auftragnehmer entsprechend § 947 BGB originärer Miteigentümer an der neuen Sache oder so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine (Mit-)Eigentumsrecht(e) an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache an den Auftragnehmer ab und verwahrt diesen kostenfrei.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Auftragnehmers beeinträchtigende Überlassungen des Kauf- bzw. Werkvertragsgegenstandes sowie eine Veränderung desselben zulässig.
6. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann der Auftragnehmer den Kauf- bzw. Werkvertragsgegenstand vom Auftraggeber herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
7. Der Eigentumsvorbehalt besteht bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung fort. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach vorstehender Bestimmung zustehenden Sicherungen gegen einen Auftraggeber auf dessen Verlangen hin nach Wahl des Auftragnehmers insoweit freizugeben als die Werte der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigen.

VII. Gewährleistung

1. Soweit die Gewährleistungsfristen nicht in der VOB/B geregelt sind, betragen sie grundsätzlich ein Jahr.
2. Bei Verschleißteilen, das heißt maschinell bewegten Teilen der Anlagen wie zum Beispiel Motoren, Pumpen, Ventilatoren, Regelgeräte etc. beträgt die Gewährleistungsfrist nur sechs Monate.
3. Bei ungerechtfertigten Beanstandungen oder solchen, die auf Bedienungsfehlern des Auftraggebers oder unsachgemäßer Behandlung beruhen, behält sich der Auftragnehmer vor, dem Auftraggeber die Prüfungskosten in Rechnung zu stellen.
4. Kommt der Auftraggeber seiner Obliegenheit der Wartung seiner Anlage nicht nach (unsachgemäße Behandlung), so unterliegen die daraus entstehenden Schäden weder der kauf- noch der werkvertraglichen Gewährleistung.

VIII. Schadensersatz

Für alle Schäden, die auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

IX. Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder dem Auftrag aufgeführten Preise zuzüglich der bei Rechnungsstellung gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Preis versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe ab Werk.
2. Vereinbarte Nebenleistungen und vom Auftragnehmer vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten gehen, soweit nicht anders geregelt, zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Soweit eine Leistungs- oder Lieferfrist von mehr als vier Monaten vereinbart ist, werden die zum Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung gültigen Preise berechnet. Ändert sich der Preis um mehr als 20%, begründet dies ein Rücktrittsrecht für den Auftraggeber.

X. Besonderheiten bei Wartungsverträgen

1. Die Berechnung von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Verpackungen erfolgt zu Tagespreisen.
2. Werden Wartungsarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit bzw. der normalen Arbeitstage durchgeführt hat er die Mehrkosten zu tragen. Die normale Arbeitszeit richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag der niedersächsischen Kälteanlagenbauer. Keine normalen Arbeitstage sind Sonnabende, Sonntage sowie alle gesetzlichen Feiertage.
3. Durch den Austausch von Teilen und Baugruppen beginnen nur für diese neue Gewährleistungsfristen zu laufen.
4. Bei Verschleißteilen sind diese Gewährleistungsfristen auf ihre übliche Verwendung und durchschnittliche Lebensdauer begrenzt. Die übliche Verwendung der Verschleißteile hat der Auftraggeber nachzuweisen.
5. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die ausgetauschten Gegenstände. Macht der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen darüber hinausgehenden Schaden geltend, so hat der Auftraggeber die Fehlerhaftigkeit dieser Gegenstände und die Ursächlichkeit ebendieser Fehlerhaftigkeit für den Eintritt des Schadens nachzuweisen.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Der Kauf- bzw. Werkvertragspreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind mit Rechnungserhalt sofort zur Zahlung in bar fällig soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist. Es besteht keine Verpflichtung, Schecks oder Wechsel als Zahlungsmittel entgegenzunehmen.
2. Der Auftragnehmer behält sich für alle Leistungen und Lieferungen ausdrücklich das Recht vor, nur gegen Vorauskasse oder Bar-Nachnahme tätig zu werden. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, einen in Verzug befindlichen Auftraggeber von der jeweiligen Leistung bzw. Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Werk- oder Lieferverträge abgeschlossen worden sind.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag in der Zahlstelle oder auf dem Bankkonto des Auftragnehmers endgültig gutgeschrieben wurde, insbesondere bei Einlösung von Schecks.
4. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder löst eine Bank seinen Scheck nicht ein, so ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom diesem Vertrag ohne besondere vorhergehende Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber sofort in einem Betrag fällig.
5. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Auftraggebers mit Forderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nicht geltend machen.

XIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist der Sitz des Auftragnehmers.

XIV. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen dadurch nicht berührt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck weitgehend entspricht.
3. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung innerhalb von zwei Wochen, so treten an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung die gesetzlichen Regelungen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden einschließlich der Abbedingung der Schriftform bedürfen der Schriftform.